

# Taxenordnung der Stadt Viernheim

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, S. 2, 51, Abs. 1, S. 1, des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 in Verbindung mit § 2, Ziff. 1, der Verordnung der Hess. Landesregierung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 27.07.1961 und der Änderungsverordnung vom 15.10.1965 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in der Sitzung vom 16. Juni 1977 folgende Taxenordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt nur für den Verkehr mit Taxen (Kraftdroschken) innerhalb der Stadt Viernheim.

## **§ 2**

### **Bereitstellung von Taxen**

Taxen dürfen nur auf den in der Genehmigungsurkunde angegebenen Plätzen bereitgestellt werden. Für ein Bereitstellen außerhalb der behördlich zugelassenen Plätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen. § 6 Abs. 1 PBefG bleibt unberührt.

## **§ 3**

### **Kennzeichnung und Benutzung von Taxenstandplätzen**

Die Taxenstandplätze sind nach Bild 229 der Anlage zur Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet.

Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Standplätzen bereitzustellen.

Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei.

Sofern sich an einem Standplatz eine Fernmeldeanlage befindet, ist der benutzungsberechtigte Fahrer der ersten Taxe verpflichtet, das Telefon zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeugs zu nennen. Die Anfahrt zum Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen.

Taxen dürfen auf den Standplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.

Die Straßenreinigung muß jederzeit auf den Standplätzen durchgeführt werden können.

## **§ 4**

### **Dienstbetrieb**

Bereitstellung und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmern aufgestellten Dienstplan unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit geregelt werden. Er

ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Dies gilt auch für Änderungen.

Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen. Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und -fahrern einzuhalten.

Verlangt ein Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese -unter Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens- auszustellen.

Auf die Nacheichpflicht der Fahrpreisanzeiger wird ausdrücklich hingewiesen.

## **§ 5**

### **Funkgeräte**

Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.

Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, daß sie den Fahrgast stören.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwerhandlungen gegen die Taxenordnung werden auf Grund von § 61 Abs. 1 Br. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe vorgesehen ist.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Taxenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in den amtlichen Verkündigungsblättern der Stadt Viernheim (Viernheimer Tageblatt und Viernheimer Neue Volkszeitung) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Droschkenordnung des Magistrats der Stadt Viernheim vom 26.03.1956 außer Kraft.

Viernheim, den 16. Juni 1977  
Der Magistrat der Stadt Viernheim:

gez.: Bugert

Bürgermeister

-----

Die Taxenordnung ist am 05.07.1977 in den beiden amtlichen Verkündigungsblättern der Stadt Viernheim

Viernheimer Tageblatt                      und  
Viernheimer Neue Volkszeitung

veröffentlicht worden. Sie tritt somit am 06.07.1977 in Kraft.

